

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 19 vom 20. März 2024

125. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „Neurorehabilitationsforschung“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Klinische Neurowissenschaften und Präventionsmedizin)

Studium gemäß § 56 (2) UG, Master of Science (Continuing Education), 120 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsstudium „Neurorehabilitationsforschung“ hat zum Ziel, auf der Grundlage des Basiswissens über neurologische Krankheitsbilder und Syndrome wissenschaftliche Kenntnisse über neurologische Störungen und Behinderungen zu vermitteln, welche u.a. zur Anwendung von Therapiekonzepten in der Rehabilitation dienen, aber auch die eigene wissenschaftliche Fähigkeit zur Entwicklung von Therapiekonzepten in der Praxis vertiefen.

Im Studium erfolgt vor allem eine Vertiefung der fachspezifischen Kompetenzen. Dabei achtet die Universität für Weiterbildung Krems insbesondere auf eine starke Ausrichtung hinsichtlich einer Individualisierung und einer Internationalisierung ihrer Studien. Es wird speziell auf die individuellen Kenntnisse und Bedürfnisse der Studierenden eingegangen und das Curriculum bietet die Möglichkeit individueller Lernpfade.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Absolvent_innen des Weiterbildungsstudiums „Neurorehabilitationsforschung“ sind in der Lage,

- auf Basis aktueller neurobiologischer Erkenntnisse – unter Berücksichtigung genderspezifischer Charakteristika – Beeinträchtigungen der Sensomotorik und der Kognition bei neurologischen Erkrankungen zu differenzieren.
- im Rahmen rezenter wissenschaftlicher Erkenntnisse zu neurologischen Erkrankungen, interdisziplinäre, neurophysiologische und neuropsychologische Behandlungsmethoden zu diskutieren.
- wissenschaftlich fundierte Therapiekonzepte und aktuelle Interventionen der neurologischen und neuropsychologischen Rehabilitation zu bewerten und für die eigene Praxis auszuwählen.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 19 vom 20. März 2024

- klinische Studien auf dem Gebiet der kognitiven und sensomotorischen Rehabilitation zu bewerten und designen.
- die Auswirkungen von neurologischen Erkrankungen auf Betroffene, Angehörige und das Gesundheitssystem zu evaluieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsstudium „Neurorehabilitationsforschung“ ist als berufsbegleitende Studienvariante mit Elementen des Blended Learning anzubieten. Das gesamte Studium ist in deutscher Sprache anzubieten.

Das Studium dauert in der berufsbegleitenden Variante 5 Semester und umfasst insgesamt 120 ECTS-Punkte.

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Studiums, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Bachelorstudium der Physiotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Orthoptik, Psychologie, Medizin mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten
oder
- (2) ein anderes fachlich in Frage kommendes Studium mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung
und
- (3) mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung
sowie
- (4) der positive Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 19 vom 20. März 2024

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studienstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

§ 7. Aufbau (Gliederung)

Die Studierenden haben eine Wahlmöglichkeit zwischen Modul 12 und Modul 13. Das gewählte Modul muss zur Gänze absolviert werden. Alle weiteren Module sind verpflichtend zu absolvieren.

Module	ECTS-Punkte
Pflichtmodule	
Modul 1: Neurobiologie der Neurorehabilitation	9
Modul 2: Rehabilitation neurofunktioneller Störungen	9
Modul 3: Behandlungskonzepte	6
Modul 4: Adjuvante Therapiestrategien in ihrer Methodenvielfalt	6
Modul 5: Dokumentation und Assessments in der Neurorehabilitation	6
Modul 6: Genderspezifika	3
Modul 7: Evidenzbasierte Medizin	9
Modul 8: Vertiefung in die Datenanalyse	9
Modul 9: Forschungskompetenzen	9
Modul 10: Angewandtes wissenschaftliches Arbeiten	6
Modul 11: Aktuelle Themen	6
Wahlmodule	
Modul 12: Gesundheits- und Qualitätsmanagement	9

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 19 vom 20. März 2024

Module	ECTS-Punkte
Modul 13: Angewandtes transdisziplinäres Arbeiten	9
Pflichtmodule	
Modul 14: Kolloquium zur Masterarbeit	3
Praktikum	9
Masterarbeit	21
Summe	120

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- (1) Absolvierung der Module 1-10 und 12-13 in Form von Teilprüfungen über die Kurse und
- (2) erfolgreiche Teilnahme an Modul 11 sowie an dem Kolloquium zur Masterarbeit.
- (3) Erfolgreiche Teilnahme am Praktikum mit Abfassung eines Praktikumsberichtes, der direkten Bezug zu den vermittelten theoretischen Inhalten des Weiterbildungsstudiums und zum absolvierten Praktikum nimmt. Die Erfüllung ist vor Antritt zur Verteidigung der Masterarbeit nachzuweisen.
- (4) Positive Beurteilung der Masterarbeit und deren Verteidigung.

§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsstudium werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 19 vom 20. März 2024

§ 11. Abschluss

- (1) Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_ der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Der_Absolventin bzw. dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science (Continuing Education), abgekürzt MSc (CE) zu verleihen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.